

Antragstellerin/Antragsteller

Bitte alle mit * gekennzeichneten Felder ausfüllen.

Name*: _____

Adresse*: _____

Postleitzahl, Ort*: _____

Telefonnummer (für Rückfragen): _____

E-Mail-Adresse: _____



**Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 31
Fachgruppe Gebühren
Grabnergasse 4-6
1060 Wien**

Eingangsvermerk

**Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 31
Fachgruppe Gebühren
Grabnergasse 4-6
1060 Wien
Tel.: +43 1 599 59-31940
Fax: +43 1 599 59-7231
E-Mail: gebuehren@ma31.wien.gv.at
Internet: www.wienwasser.at**

Antrag auf Herabsetzung der Abwassergebühr

Ich/Wir ersuche/n gemäß § 13 Abs. 1 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz – KKG, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, idgF., um Herabsetzung der Abwassergebühr.

Liegenschaft

Gebührenkontonummer*: _____

Objektsadresse*: _____

Grund der Antragstellung

GRÜNFLÄCHENBEWÄSSERUNG (und POOLBEFÜLLUNG für nicht an den Kanal angeschlossene Schwimmbecken); NACHWEIS: Schätzung eines Gartenfachbetriebes/Sachverständigen

PRODUKTION; NACHWEIS: Aufstellung der Produktionsziffern

Falls die Nachweiserbringung für Bewässerung und/oder Produktion mittels **Subzähler** erfolgt, geben Sie bitte Folgendes bekannt; Daten zum Subzähler bei Einbau (neu):

Subzählernummer: _____

Ablesedatum (TT.MM.JJJJ): _____

Ablesestand (ohne Kommastellen): _____

ROHRBRUCH; NACHWEIS: Rechnung oder Arbeitsbestätigung eines Installateurs, aus der Art und Lage des Gebrechens und das Datum der Schadensbehebung hervorgehen.

Die entsprechenden Unterlagen liegen dem Antrag bei oder werden innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Antragstellung nachgereicht.

Ort, Datum, Unterschrift

Sehr geehrte(r) Wasserabnehmer(in)!

Für nach § 13 Abs. 1, 2 und 4 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz – KKG, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, in der geltenden Fassung, festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist gemäß § 13 Abs. 1 KKG über Antrag die Abwassergebühr herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 % der für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter, übersteigen und die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird.

Anträge gemäß § 13 Abs. 1 KKG sind bei sonstigem Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleitete Wassermengen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Magistratsabteilung 31 Fachgruppe Gebühren